

Information bezüglich der Zulassung zu Prüfungen ab dem 5. Semester

Auszug aus der fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung (PStO) vom 11.06.2015:

§ 8 Ablegung der Prüfungen (Zu §17 ASPO-INGI)

- (1) Prüfungs- und Studienleistungen des dritten Studienjahres können erst dann erbracht werden, wenn
 - alle Prüfungsleistungen, Prüfungsvorleistungen und Studienleistungen des ersten Studienjahres nach § 5 Absatz 2 erfolgreich erbracht worden sind und
 - die Bescheinigung über die erfolgreiche Ableistung der Vorpraxis nach § 6 Absatz 1 der APSO-INGI vorliegt.Ausgenommen sind die Wahlpflichtfächer des dritten Studienjahres, jedoch obliegt es den Studierenden selbst, die Teilnahmevoraussetzungen mit der/dem Lehrenden abzuklären.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen können auf schriftlichen Antrag Prüfungs- und Studienleistungen des dritten Studienjahres auch dann erbracht werden, wenn die Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des ersten Studienjahres gemäß Absatz 1 noch nicht vorliegt, wobei mindestens 50 erbrachte CP gemäß § 5 Absatz 2 nachzuweisen sind. Über den Antrag entscheidet die Studienfachberaterin/der Studienfachberater gemäß § 17 Absatz 4 APSO-INGI.

Auszug aus der allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung (APSO-INGI) vom 21.06.2012:

§ 17 Ablegung der Prüfungen

- (4) In den studiengangspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen kann festgelegt werden, dass einzelne Prüfungs-, Studien- und Prüfungsvorleistungen bestimmter Module der nachfolgenden Semester, Studienjahre oder Abschnitte erst dann abgelegt werden können, wenn Prüfungs-, Studien- und Prüfungsvorleistungen der Module vorangegangener Semester oder Studienjahre erfolgreich abgelegt worden sind.

Studienfachberater Grundstudium (Fahrzeug- und Flugzeugbau):

Prof. Dr.-Ing. Gunnar Simon Gäbel / Prof. Dr.-Ing. Axel Pöhls

Voraussetzungen für die Genehmigung des Antrags:

- mindestens 50 erbrachte CP aus dem 1. Studienjahr
- die vollständig abgeleistete und anerkannte Vorpraxis
- mindestens ein Prüfungsversuch in allen noch nicht erfolgreich abgeschlossenen Fächern aus dem 1. Studienjahr (1. und 2. Semester) innerhalb der letzten 2 Studiensemester
- noch kein genehmigter Antrag auf Ausnahmegenehmigung aus früheren Semestern. Falls im vorangegangenen Semester ein Antrag genehmigt wurde und die Teilnahme an den noch offenen Prüfungen aus dem 1. Studienjahr aufgrund von nachgewiesener Krankheit nicht möglich war, ist ein einmaliger Wiederholungsantrag genehmigungsfähig

Überprüfen Sie bitte vorab in Ihrer Leistungsübersicht, dass die o.g. Voraussetzungen eingetragen sind.

Ablauf der Antragstellung und Bearbeitung:

1. Seite 1 dieses Antrags ist vollständig auszufüllen, zu unterschreiben und bis spätestens zum 31.05. (Sommersemester 2023) bzw. bis spätestens zum 31.12. (Wintersemester 2023/2024) ausschließlich in digitaler Form an fsb_ti@haw-hamburg.de zu senden
2. Auf Grundlage der erfolgten Angaben wird über den Antrag, und zwar ausschließlich für das laufende Semester, entschieden. Die Entscheidung wird Ihnen per E-Mail durch einen der o.g. Studienfachberater mitgeteilt
3. Die Freischaltung für die eigenständige Anmeldung zu den Prüfungs- und Studienleistungen in myHAW erfolgt durch das Fakultätsservicebüro TI